# Pflege- und Waschanleitung:

Gültige Pflegesymbole: 

Gültige Pflegesymbole

### Waschvorgang:

Die Bekleidung ist bei einer maximalen Waschtemperatur, die nicht überschritten werden darf, von 60 °C zu waschen. Da Baumwolle eine reine Naturfaser ist, kann bei Einhaltung der Temperatur lediglich eine Schrumpfung von ca. 3% entstehen.

Es dürfen bei der Bekleidung (ausgenommen Farbe weiß) keine Waschmittel mit Weißmacher oder Chlorbleiche verwendet werden.

Eine chemische Reinigung ist nur unter Verwendung des in dem Waschsymbol angegebene Lösungsmittels (P) möglich. Die mechanische Beanspruchung soll schonend eingestellt sein mit Feuchtigkeitszugabe und unter Einhaltung der maximalen Temperatur von 60 °C. Die Metallreißverschlüsse sind vorher mit Talg oder Fett zu schützen, damit die Geschmeidigkeit gewährleistet bleibt.

## Trockenvorgang:

Bei der Bekleidung aus 100% Baumwolle ist eine Trocknung im Trockner nicht zulässig (siehe Pflegesymbol ①). Bei Bekleidung aus Mischgewebe ist eine Trocknung eingeschrenkt zulässig (siehe Pflegesymbol ②). Der Trockenvorgang ist im Schongang unter Zugabe von Feuchtigkeit und Einhaltung einer max. Trocknertemperatur von 60 °C durchzuführen.

### Bügeln/Plätten:

Die Bekleidung ist im hängenden Zustand zu Plätten bzw. zu Bedampfen. Auch hierbei sind vorher die Metallreißverschüsse mit Talg oder Fett zu behandeln. Ebenfalls kann die Ware handgebügelt werden unter Einhaltung der Temperatur für Baumwolle (siehe 2-Punkt-Symbol). Ein Mangeln der Ware ist nicht zulässig.

# $oldsymbol{\xi}$ Voraussetzungen, die von den gemeldeten Stellen zu erfüllen sind.

Die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- 1. erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen
- 2. technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals
- 3. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des technischen Personals von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt an den PSA interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren und der Erstellung von Berichten, der Ausstellung von Bescheinigungen und der Überwachungstätigkeiten gemäß der Richtlinie;
- 4. Einhaltung des Berufsgeheimnisses
- 5. Abschluss einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht vom Staat durch inländisches Recht geregelt wird.

Die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 und 2 werden von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.